

Satzung des Spiel- und Sportvereins Marienheide 1945 e.V.

(neue Fassung)

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Marienheide 1945 e.V.“, abgekürzt „SSV Marienheide.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Marienheide

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Vereinsregisternummer VR 600392 eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege und Errichtung von Anlagen, die dem Sport dienen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- Jeder Mitgliedsantrag muss eine bestimmte Abteilung als Hauptabteilung nennen. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter, für dessen Abteilung das neue Mitglied sich als

Hauptabteilung entschieden hat. Gegen die ablehnende Entscheidung, die schriftlich mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

2) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) unterstützende (passive Mitglieder)
- d) Ehrenmitglieder

3) Auf Vorschlag der Abteilungsleiter und aufgrund eigener Vorschläge kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen. Hierüber ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

4) Der Erwerb einer aktiven Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein angehört.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Auf Vorschlag des Vorstands kann auch ein monatlicher Mitgliedsbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

2) Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen bzw. monatlichen Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Beiträge kann eine Staffelung nach der Beitragshöhe vorgenommen werden, wenn

- a) aus einer Familie mehr als ein Mitglied im Verein ist
- b) passive Mitglieder
- c) Freizeit (Frauenturnen, Mutter und Kind u.ä.)
- d) Koronoargruppe

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4) Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist zumindest in halbjährlichen Raten im Voraus spätestens zum 31. März bzw. 30. September eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.

3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 7 Ausschluss

1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Betrag für ein Jahr im Rückstand bleibt.

2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.

4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung,

2) der Vorstand,

3) erweiterter Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im vierten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vor-

stand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form des Aushangs im Sportkasten.

4) Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

5) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- 1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- 4) ggf. Wahl eines Versammlungsleiters,
- 5) Erstattung der Jahresberichte einschließlich der Abteilungsleiter,
- 6) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- 7) Entlastung des Vorstands,
- 8) Neuwahl bzw. Ersatzwahl für ausscheidende Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstandes,
- 9) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- 10) Verschiedenes

6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftliche eingereicht werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl tätigt die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich, doch darf jeder Kassenprüfer nur in 2 aufeinanderfolgenden Jahren die Kasse prüfen. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

Alternativ wird die Prüfung der Hauptkasse durch einen Steuerberater oder eine Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt, der/die dem Vorstand in der Zusammensetzung gemäß § 13 dieser Satzung, das Ergebnis in schriftlicher Form mitteilt.

9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- b) Beteiligung an Gesellschaften
- c) Aufnahme von Darlehn
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- e) Mitgliedsbeiträge

10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem 1. Geschäftsführer,
- e) dem 2. Geschäftsführer,
- f) dem 1. Kassenwart,
- g) dem 2. Kassenwart.

2) Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 13 der Satzung sowie:

- a) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
- c) dem Sozialwart,
- d) den Abteilungsleitern.

Der erweiterte Vorstand oder die Mitgliederversammlung können je nach Bedarf für besondere Aufgaben 1 bis 8 Beisitzer berufen. Diese sind zusammen mit dem Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung neu zu wählen, in der eine Vorstandswahl stattfindet. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nur zum Termin der Mitgliederversammlung von seinem Amt zurücktreten. Ersatzwahl nimmt die Mitgliederversammlung vor. Wiederwahl ist möglich. Sollte aus zwingenden Gründen ein Vorstandsmitglied mit dem Termin der Mitgliederversammlung zurücktreten müssen, wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt von einem anderen Vorstandsmitglied bzw. einem Beisitzer verwaltet. Die Neuwahl ist dann Beratungspunkt in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Abteilung und Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter sind fachlich selbständig. Wirtschaftlich unterstehen sie dem Vorstand, der ihnen für die laufende Geschäftsführung je nach Bedarf Gelder zuteilt, die von einem Kassenwart geführt und verwaltet werden. Die Aktiven der Abteilungen wählen alle 2 Jahre vor der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wird, den Abteilungsleiter und den Kassenwart. Verantwortlich sind der Kassenwart und der Abteilungsleiter dem Vorstand.

Die Abteilungsleiter werden von den Aktiven der Abteilung auf 2 Jahre gewählt. Die Aktiven der Abteilung können auch je nach Bedarf Geschäftsführer und Beisitzer (Spelausschuss/Wirtschaftsrat) für ihre Abteilungen wählen.

Die Abteilungsleiter können nur zum Termin der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Ersatzwahl nimmt die Abteilungsversammlung vor. Wiederwahl ist möglich.

Sollte aus zwingenden Gründen ein Abteilungsleiter vor dem Termin der Abteilungsversammlung zurücktreten müssen, ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung vom Abteilungsleiter mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Einziger Tagesordnungspunkt dieser Versammlung ist: „Wahl des Abteilungsleiter“. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung (§10 ff. der Satzung) entsprechend für die Abteilungsversammlung.

Die Abteilungsleiter können durch eine von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder (über 18 Jahre) der Abteilung unterschriebene schriftliche Eingabe, die 3 Tage von dem Termin der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter vorliegen muss, von ihrem Amt abgewählt werden. Die Neuwahl ist dann einziger Tagesordnungspunkt in der Abteilungsversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Verpflichtungen, die die Abteilung bzw. deren Abteilungsvorstände eingehen, sind, wenn keine Einwilligung des Vorstandes (in Zusammensetzung lt. § 13 der Satzung) vorliegt, von diesen persönlich zu verantworten.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Befugnisse der Abteilung geregelt sind.

§ 18 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis,
- 2) Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 20,00 EUR,
- 3) Sperrung von der Teilnahme am laufenden Betrieb bei zu einem Jahr,
- 4) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

§ 19 Mitgliedschaft

Der Verein soll Mitglied des Kreissportbundes Oberberg sein. Die einzelnen Abteilungen sollen die Mitgliedschaft des zuständigen Fachverbandes erwerben. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungsleitern.

§ 20 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 21 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marienheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 02. Oktober 2013 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Marienheide, den 02. Oktober 2013